

Nutzungsbedingungen

Grundsätzliches

Die Eigentümerauskunft basiert auf den folgenden Rechtsgrundlagen:

- Artikel 970 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)
- Artikel 27 i.V.m. Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a Eidg. Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1)
- § 35c Kantonale Grundbuchverordnung (LS 252)

Die Auskunft darüber, wer als Eigentümerin oder Eigentümer eines einzelnen, bestimmten Grundstückes im Grundbuch eingetragen ist, kann grundsätzlich voraussetzungslos erteilt werden (Art. 970 ZGB). Das Grundbuch ist insofern öffentlich. Für die grundstücksbezogene Bereitstellung von Eigentümerinformationen im Internet besteht zudem mit Artikel 27 GBV eine ausdrückliche rechtliche Grundlage.

Mit der hier verfügbaren Eigentümerauskunft werden neben der Bezeichnung und Beschreibung des Grundstückes der Name und Vorname bzw. die Firma der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, zusammen mit der zuletzt bekannten Wohnadresse und die Eigentumsform grundstücksbezogen öffentlich zugänglich gemacht. Nicht veröffentlicht werden das Geburtsdatum und das Erwerbsdatum.

Es werden nur Eigentümerinformationen angezeigt zu Grundstücken mit durch das Grundbuchamt rechtsgültig gesetzten Daten. Ist im Zusammenhang mit einem Grundstück (bzw. bei Stockwerkeigentum bezüglich einer Stockwerkeinheit) erst kürzlich eine Eigentumsänderung erfolgt, die noch nicht rechtsgültig gesetzt wurde, zeigt AKSGBÖ für das Grundstück bzw. die gemeinschaftliche Liegenschaft keine Eigentümerinformationen an.

Die Möglichkeit, die Bekanntgabe von Grundbuchdaten im Internet zu sperren, ist im Kanton Zürich nicht vorgesehen.

Rechtswirkung / Gewährleistung

Die Onlineabfrage der Eigentümerinformationen hat keine Rechtswirkung. Das Abfrageergebnis kann nicht als gültiger Grundbuchauszug verwendet werden. Der Kanton übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Daten.

Abfragen: Rahmenbedingungen

Es sind nur grundstücksbezogene Einzelabfragen zugelassen. Eine Suche etwa in Bezug auf eine bestimmte Person (personenbezogene Abfrage) ist nicht möglich.

Serien-/Massenabfragen, wie dies zum Beispiel bei der Abfrage eines ganzen Quartieres der Fall wäre, sind nicht erlaubt (Art. 27 Abs. 2 GBV).

Als Schutz vor Serienabfragen sind pro Tag und Mobiltelefonnummer nur 5 Abfragen möglich. Häufige Abfragen über einen längeren Zeitraum im Rahmen der Limite können unter Umständen ebenfalls als Serienabfrage gelten.

Daneben sind im Abfragesystem aus Sicherheitsgründen diverse globale Abfragelimiten und Einschränkungen implementiert, die unabhängig vom Erreichen der vorgenannten individuellen Abfragelimiten zu einer temporären Sperre der Abfragemöglichkeit führen können.

Abfragen: Funktionsweise (SMS-Bestätigungscode via Mobiltelefonnummer)

Für die elektronische Abfrage einer Grundeigentümerin resp. eines Grundeigentümers muss zunächst die persönliche Mobiltelefonnummer zur Anforderung eines SMS-Bestätigungscode eingegeben werden. Mit der Eingabe der persönlichen Mobiltelefonnummer und der Anforderung des SMS-Bestätigungscode werden diese Nutzungsbedingungen akzeptiert. Das System sendet daraufhin einen SMS-Bestätigungscode an die angegebene Nummer. Dieser Bestätigungscode muss schliesslich in das entsprechende Feld im Abfragesystem eingetippt werden. Wenn der Bestätigungscode übereinstimmt, kann die Abfrage getätigt werden. Die Gültigkeit des Bestätigungscode ist auf 5 Minuten limitiert.

Die Eigentümerabfrage ist ausschliesslich mit Schweizer Mobiltelefonnummern nutzbar.

Zur Feststellung / Verhinderung von Missbräuchen werden Zugriffsversuche geloggt; zudem können Listen betreffend gesperrter Mobiltelefonnummern geführt werden.

Kontrolle der Datenzugriffe

Zum Schutz vor Missbräuchen werden sämtliche Abfragen unter Erfassung von Mobiltelefonnummer, IP-Adresse, Datum und Uhrzeit (nebst dem abgerufenen Grundstück) protokolliert. Die Zugriffsprotokolle werden während zwei Jahren aufbewahrt und regelmässig kontrolliert. Bei Verdacht auf Missbrauch ergreift der Kanton die notwendigen Massnahmen.

Kosten

Die Grundeigentümer-Onlineabfrage ist im vorbeschriebenen Umfang kostenlos.

Pflichten der Nutzenden / Sperrung des Zugangs

Das Loggen der Daten zwecks Schutz vor Missbräuchen erfolgt gestützt auf § 7 des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4).

Mit der Nutzung der Onlineabfrage verpflichten sich die Nutzenden, die Nutzungsbedingungen einzuhalten. Der Kanton behält sich vor, Missbräuche zu verfolgen und anzuzeigen sowie den Zugang auch bereits in Verdachtsfällen zu sperren.

Version 1.3 – 08.10.2024

